

Ausfertigung

Anlage 1



Handwritten: p. bei Seibold  
Eingegangen: 23. APR. 2015  
Beantwortet: \_\_\_\_\_

## Oberlandesgericht Celle

Handwritten: p. bei PASSING  
Eingegangen: 25. APR. 2015  
Beantwortet: \_\_\_\_\_

### Beschluss

2 Ws 41/15  
22 Ws 35/15 (= 2 Zs 2386/14) GenStA Celle

In dem Klageerzwingungsverfahren

gegen Roland Berger u.a.

wegen Betrug, Untreue

Antragsteller: Karl-Heinz Seibold, Fichtenweg 7, 69488 Birkenau/Odenwald,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tappe, Freiburg,

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Celle vom 27.01.2015 nach dessen Anhörung durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Meier, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Ferber und den Richter am Landgericht Engelke am 15.04.2015 beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird als unzulässig verworfen, weil er nicht die vom Gesetz geforderte, in sich geschlossene und aus sich selbst heraus - ohne Bezugnahmen und Verweisungen - verständliche Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der Beweismittel enthält (§ 172 Abs. 3 Satz 1 StPO).

① Der Antragschrift ist bereits nicht zu entnehmen, dass die Monatsfrist des § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO gewahrt ist. Diese Angabe ist für die Zulässigkeit eines Klageerzwingungsantrages indes erforderlich, sofern die Einhaltung der Frist - wie vorliegend - nicht offensichtlich ist (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 13.05.2011, Az.: 2 Ws 116/11 m.w.N.).

Aus der Antragschrift ergibt sich zudem kein schlüssiger und subsumtionsfähiger Sachverhalt, der die Merkmale eines Betrug, einer Untreue oder eines anderen Straftatbestandes ausfüllt. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, was insbesondere dem Beschuldigten Roland Berger persönlich zur Last gelegt wird. Es wird außerdem nicht erläutert, ob den Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt worden ist und wie sie sich gegebenenfalls im Ermittlungsverfahren eingelassen haben. ② ③

Gegen diese Entscheidung ist keine Beschwerde gegeben (§ 304 Abs. 4 StPO).

Dr. Meier, *KBR*

Dr. Ferber, *FRM*

Engelke, *KBR*

Ausgefertigt  
Celle, 20. April 2015

*Stallbaum*

Stallbaum, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



- ① AS VERURTEILUNG GSA-CE V. 27.1., EIN BECANOEN AM 11.2. DIE BESCHWERDE DAROBER GING AM 10.3. - ALSO UNTER WÄHRUNG DER FRIST - RUMS DA TAPPE MIT MICH DINGE DARIN NICHT OZWÄNGT USW. VON MIR DARAU HINDEWIESEN - DASS DIE AS VERURTEILUNG DES GSA-CE ERST AM 19.2. BEI MIR EING. (- EMAIL V. 27.2. 2015)
- ② DIE TATVORWÜRFE AN DIE ADRESSE DER HAUPT- VOL ANT WÄHRICHEN ERGEBEN SICH AUS ANLAGE 5 ZUR STRAFANFRAGE V. 25.6.2014. ABER AUCH AUS DER BESCHWERDE SELBST ERGEBEN SICH DIESE SEHR KLAR
- ③ ES IST UNS NICHT BE KANN, OB RB RECHTLICHES GEHÖR GEWÄHRT WÜRD. EIN FLÜHTUNGS VERFAHREN BEGON BE IST JA SEHR NICHT ERÖFFNET WURDEN. DESHALB KANN MAN UNS DAS NICHT VORHALTEN VZW. VORWOLFFEN.

## Kommentar

### Zunächst zur **Frist-Wahrung**:

- Eine – vom OLG-CE behauptete – Vorschrift, wonach die Umstände, wodurch die Frist gewahrt wurde, erläutert werden müsse, gibt es nicht.
- Der an Passing gerichtete **Ablehnungs-Bescheid** der Celler General-Staatsanwaltschaft vom 27.1.2015 traf am **11.2.2015** bei diesem ein.
- **Daraus ergab sich eine Frist auf den 11.3.2015.**
- **Diese wurde durch das Klage-Erzwingungs-Verfahren vom 10.3.2015 gewahrt.**

### Zum sog. **Richter-Recht**:

- Absichtsvoll wurde am 10.3.2015 auf das Richter-Recht Rücksicht genommen.
- Das bedeutet, daß auf Anlagen *verzichtet* und die **gesamte Argumentation in einem** – deshalb mit 28 Seiten sehr umfangreichen – **Schriftsatz** untergebracht wurde.

Die **Celler Richter behaupten** gleichwohl, **nicht erkennen zu können, was Roland Berger überhaupt vorgeworfen werde.**

- Die Zusammenfassung der **Tat-Vorwürfe** findet sich **auf der letzten Seite der Klage**:
  - "Zwar tragen diejenigen, die den 'Auftrags-Mord' befohlen und durchführten, Teil-Verantwortung. (Das waren bzw. sind die Personen Dieter Weiß und Christoph Graf; auf diese wurde zuvor entsprechend eingegangen.)
  - Die **Gesamt-Verantwortung** – und allein die ist letztlich entscheidend – aber **liegt bei Roland Berger** als dem damals obersten Chef der Unternehmens-Beratung gleichen Namens."
- **Weitere Einzelheiten** zu den Tat-Vorwürfen finden sich in den **Anlagen 3 und 4 zur Straf-Anzeige** vom 25.6.2014, **insbesondere aber** in der **Anlage 5**.
  - Die Anlage 5 befaßt sich mit den "Tat-Vorwürfen an die Adresse der Haupt-Verantwortlichen".
  - Sie befindet sich – wie auch die Anlagen 3 und 4 sowie alle weiteren – **auf Seibold's Homepage** und kann dort einsehen werden: [www.skandaloeser-unternehmensberater.de](http://www.skandaloeser-unternehmensberater.de), und zwar unter der **Rubrik Straf-Anzeige**.

Nachfolgend werden jene Stellen aufgezeigt, aus denen sich ergibt, was Roland Berger pp. vorzuwerfen ist und warum er für den daraus entstandenen Schaden die volle Verantwortung trägt:

- Roland Berger, **der Berater der Bundes-Regierung**, hatte am 15.5.1997 in seinem Info-Memorandum festgestellt, daß es sich bei Seibold's DMPG um **das innovativste Unternehmen der Bau-Wirtschaft** handelt (siehe Anlage 34 von Anlagen-Ordner 6 zur Straf-Anzeige).
- Dieses innovativste Unternehmen aber wurde von Roland Berger nicht – wie verabredet – an die Börse, sondern (am 16.12.1998) **in den Konkurs geführt, und zwar aus sachfremden Erwägungen** (siehe Seite 3/Ziffer II; siehe Seite 15/Ziffer 26.2; siehe Seite 21/kriminologische Spuren-Suche/Komplott; siehe Seite 25/Komplott/Teil 5 des Klage-Erzwingungs-Verfahrens vom 10.3.2015).
- **Daraus ergibt sich der Tat-Vorwurf des Betrug** (siehe Seite 26/Fazit; siehe Seiten 27 und 28/Resümee/Teil 8; siehe Seite 28/vorletzter Absatz des Klage-Erzwingungs-Verfahrens).

Darüber hinaus haben die Celler OLG-Richter beanstandet, daß nicht "erläutert" worden sei, "ob den Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt worden ist."

- Dazu können weder Seibold noch Passing etwas sagen.
- Denn von den Vor-Instanzen haben weder Seibold noch Passing je eine Mitteilung darüber erhalten.

Zum Schluß monieren die Celler Richter, daß im Klage-Erzwingungs-Verfahren vom 10.3.2015 keinerlei Angaben darüber erfolgt seien, "wie sie (die Beschuldigten) sich gegebenenfalls im Ermittlungs-Verfahren eingelassen haben."

- Diese Einlassung erstaunt doch sehr.
- Denn das, was **Seibold** in seinen diversen **Beschwerden** gegenüber der deutschen Justiz vorgebracht hat, ist ja gerade die Tatsache, daß **bis heute kein Ermittlungs-Verfahren gegen Roland Berger** pp. eingeleitet (**und auch kein Straf-Verfahren gegen diese/n** eröffnet) wurde und Seibold stattdessen seit fast elf Monaten (seit dem Erstellen seiner Straf-Anzeige am 25.6.2014) mit immer neuen Ausreden abgespeist wird.
- Jedenfalls ist seitens der Vor-Instanzen weder an Seibold noch an Passing je eine Nachricht darüber erfolgt, wonach ein Ermittlungs-Verfahren eröffnet bzw. wieder eingestellt worden sei.
- Deshalb können Seibold bzw. Passing auch keine Auskunft darüber erteilen, ob und wie sich die Beschuldigten dazu geäußert haben.

**Die Causa Seibold versus Berger ist charakterisiert durch schwerste, bandenmäßig organisierte und durchgeführte Wirtschafts-Kriminalität:** Konkurs-Betrug und Untreue zu Lasten des eigenen Klienten.

- In den Münchner Zivil-Prozessen hatte Roland Berger dazu *falsch* vortragen lassen und seinen Anwalt Obermeyer zudem mit Seibolds Anwälten Bauer und Baumann die Verabredung ("Eini-gungs-Gespräche") treffen lassen, wonach die **Seibold-Anwälte** gegen das falsche Vortragen **keine** Gegenwehr zeigen werden.
  - So ging die **Berger'sche Obstruktions-Strategie** auf; denn die Richter haben nicht nach-gefragt und befanden die Falsch-Behauptungen für wahr.
  - Erschwerend kommt noch die Tatsache hinzu, daß Seibolds **Haupt-Belastungszeuge** Wolfgang Ströbele (Autor des Info-Memorandums aus dem Hause Roland Berger) von den Münchner Ge-richtern **nicht einvernommen wurde**.
  - **Durch all dies hat Seibold diese Prozesse verloren.**
  - Roland Berger aber brüstet sich der Öffentlichkeit gegenüber seit Jahren damit, daß "Seibold alle Prozesse verloren" habe.
    - Der sich in der Öffentlichkeit als Wohltäter feiern Lassende *unterschlägt* dabei al-lerdings, *wie* die Münchner Fehl-Urteile zustande kamen, nämlich **durch gezielte Ein-flußnahme**: Zeugen-Einschüchterung, Erpressung und Nötigung sowie die Abrede seines Anwaltes Obermeyer mit den Seibold-Anwälten Bauer und Baumann, gegen seine Falsch-Behauptungen **keine** Gegenwehr zu zeigen.
    - Allein dies zeigt, daß **Roland Berger nicht der Ehren-Mann ist, für den er sich aus-gibt**. Er ist im Tricksen und Täuschen außerordentlich begabt.
- In den Ziffern 1 bis 20 (Seiten 4 bis 12) des **Klage-Erzwingungs-Verfahrens** vom 10.3.2015 wurden all die **Falsch-Behauptungen** des Berger-Anwaltes Punkt für Punkt **widerlegt** und die dazu vorhandenen Dokumente als Beweis-Mittel (in der rechten Spalte unter "Anlage") ausgewiesen. Dazu gehört auch der als Anlage 36 zu Anlagen-Ordner 6 der Straf-Anzeige vom 25.6.2014 betiteltete Schriftsatz des Berger-Anwaltes Obermeyer.
  - **Auch aus dieser** äußerst stringenten **Beweis-Führung ergibt sich, was Roland Berger** als damals oberstem Chef von RB&P **zur Last zu legen ist**.
  - Im übrigen entspricht es allgemeiner Lebens-Praxis und -Erfahrung, daß jeder Selbstän-dige für die Handlungen und/oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter  *einzustehen und zu haften* hat, denn diese handeln in *seinem* Namen und Auftrag.
- Daß Roland Berger bis heute jegliche Haftung von sich weist – **und sich dazu *peinlichster* Ausreden bedient** –, ist ein weiteres, **wofür er zur Verantwortung zu ziehen ist**.

Daß **die Celler Richter** vor dem Hintergrund all dieser Tatsachen – die sich aus der Klage vom 10.3.2015 klar ergeben – nicht zu erkennen in der Lage waren, was Roland Berger zur Last ge-legt werde, kann nur erstaunen.

- Muß man diese deshalb für Analphabeten halten? Davon ist wohl kaum auszugehen.
- Deshalb bleibt für deren *kühne* Behauptung, nicht erkennen zu können, was Roland Berger vorgeworfen werde, nur der eine Schluß, der schon auf die Vor-Instanzen zutrifft: Daß **auch diese** Richter sich von *sachfremden* Erwägungen haben leiten lassen und **es als ihre vornehmste Aufgabe angesehen haben, Roland Berger und die Seinen weiter vor Straf-Verfolgung zu schützen**.
- Dadurch aber führt sich die **Beschwerde-Instanz** namens "**Klage-Erzwingungs-Verfahren**" selbst ad absurdum.
  - Sie muß zudem **als** verbale und tatsächliche **Mogel-Packung** bezeichnet werden, weil sie – ihrem Namen nach – etwas vorgaukelt, das es in Wahrheit gar nicht gibt:
  - Dem Bürger die Möglichkeit zu eröffnen, gegen offensichtliche Fehl-Urteile bzw. –Be-schlüsse der Vor-Instanzen erfolgreich vorzugehen und die Klage im Wege der Beschwerde erzwingen zu können.

**Damit aber schließt sich der Kreis:**

- Der Unternehmens-Berater **Roland Berger** hat das Unternehmens DMPG seines eigenen Klienten **Seibold aus sachfremden Erwägungen** statt an die Börse in den Konkurs geführt und Seibold dadurch in seiner Existenz **vernichtet**.
- **Die Justiz** – dazu da, solches Unrecht qua *Offizial-Delikt* zu verfolgen und zu sühnen – **handelt wie Berger aus sachfremden Erwägungen, um diesen** – für jeden juristischen Laien klar erkennbar – **vor Straf-Verfolgung zu schützen**.
- Man muß deshalb von einem **Komplott von Staats-Organen** sprechen:
  - Und zwar gegen einen Bürger, der das selbstverständliche Recht für sich in Anspruch nimmt, sich gegen klar dokumentiertes Unrecht zur Wehr zu setzen.
  - Dies umso mehr, als Seibold – *anders als viele, auch prominente andere* – seine hohen Millionen-Gewinne über 20 Jahre lang *ausnahmslos* in der BR Deutschland versteuert und dieses Land mit aufgebaut hat.

Auch stößt bei Kennern der Materie sauer auf, daß **Kanzlerin Merkel** variantenreich immer wieder ihr Statement aus dem Bild-Zeitung vom 11.3.2009 wiederholt: "**Wer unverschuldet in Not gerät, dem wird geholfen.**"

- Eine **Kanzlerin**, die dies öffentlich – auch im Fernsehen – bekundet, **richtet dies auch an** die Adresse jener, die als höchste Repräsentanten dieses Staates tätig sind.
- Dazu gehören zweifelsfrei auch **Staats-Anwälte und Richter**, zumal in *gehobenen* Positionen.

**Seibold hat** allerdings **die niederschmetternde Erfahrung gemacht, daß die Delinquenten** – Roland Berger und die in seinem Namen und Auftrag tätig gewordenen Dieter Weiß, Christoph Graf und der von Weiß als neuer DMPG-Anwalt eingesetzte RA Dr. Feldhahn - **seit nunmehr 16 Jahren noch immer nicht zur Verantwortung gezogen wurden, obwohl** es sich um **ein Offizial-Delikt** handelt, bei dem der Staat bekanntlich ein Eigen-Interesse an Aufklärung, Sühne und Strafe hat und deshalb **dazu verpflichtet** ist, **zu ermitteln** und – angesichts der vorgelegten Beweise – **einen Straf-Prozeß** gegen Roland Berger pp. **zu führen**.

Dadurch ist Seibold in seinen elementaren Rechten *mißachtet* worden, und **Staats-Anwälte und Richter haben nicht nur das Recht gebeugt, Straf-Vereitelung im Amt begangen und die Verfassung gebrochen**, sondern sie haben zudem dem Ansehen des Rechts-Staates BR Deutschland schwersten Schaden zugefügt.

**Deshalb** hat der Kommentator **gestern** in Namen und Auftrag von Seibold **Urteils-Verfassungs-Beschwerde** beim BVG-KA eingelegt.

Freiburg im Breisgau, 23. Mai 2015  
Thuner Weg 18

Helmut Passing – Wirtschafts-Ethiker